

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 355/73

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Max H [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Straße 2,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Kern, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der historischen Würdigung des Berufungsrichters, daß Rumänien während des zweiten Weltkrieges ein souveräner Staat war, so daß ein auf rumänisches Staatsunrecht beruhender Gesundheitsschaden nur dann entschädigt werden könne, wenn er auf eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 45 EGG zurückzuführen sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

50

- 3 -

In tatrichterlichen Verantwortungsbereich liegen auch die weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts, daß die Feststellung eines bestimmten, mit Freiheitsnachschaden verbundenen Verfolgungsgeschehens beim Kläger nicht möglich sei. Angriffe hiergegen sind im Revisionsverfahren nicht zulässig und führen deshalb nicht zur Zulassung der Revision. Auch die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RsV 1967, 281 Nr. 53; 431 Nr. 42).

Mal

form

